

Berlin, 2. Juli 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Zuteilung von Entnahmeleistungen oberhalb der Niederspannung

Empfehlungen zur fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verteilung knapper Netzanschlusskapazitäten

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Regulatorische und gesetzliche Aspekte im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	4
3	Überblick über existierende Vergabemechanismen für Netzanschlüsse nach EnWG	9
3.1	Windhundprinzip („First come, first served“).....	9
3.2	Planungsreifepinzip („First ready, first served“)	9
3.3	Stufenmodell.....	10
3.4	Repartierungsverfahren.....	10
3.5	Versteigerungsmodell	11
3.6	Gegenüberstellung der Verfahren	11
4	Hinweise für eine faire und transparente Zuteilung	13
4.1	Transparenz und Rahmenbedingungen.....	13
4.1.1	Veröffentlichung freier Netzkapazitäten in einer gemeinsamen Karte	13
4.1.2	Festlegung eines transparenten Turnus	14
4.1.3	Einhaltung der Fristen im Netzanschlussverfahren gemäß TAR	14
4.1.4	Frühzeitige und transparente Kommunikation des Verfahrens	14
4.1.5	Umgang mit nicht genutzten Anschlussverträgen.....	14
4.1.6	Definition der begrenzt zur Verfügung stehenden Netzkapazität	14
4.2	Teilnahmevoraussetzungen und Vergabekriterien	15
4.2.1	Reifegradbasierte Priorisierung	15
4.2.2	Umgang mit Absagen.....	15
4.2.3	Frühzeitige Verbindlichkeit durch Preissignale.....	16
4.3	Auswahl und Gestaltung des Vergabeverfahrens	16
4.4	Netz- und systemverträgliche Anschlussanfragen	17
4.4.1	Koordinierte Anschlussanfragen von Anschlusspetenten	17
4.4.2	Vorranggebiete für bestimmte Nutzungstypen.....	19
4.5	Nutzung fester, unterbrechbarer und flexibler Netzanschlusskapazitäten	19

1 Ausgangslage

Netzanschlussverfahren müssen stärker vereinfacht, standardisiert und digitalisiert werden. Ziel muss es sein, dass die Verfahren für die Netzanschlussbegehrenden transparenter, planbarer und schneller werden. Das Zielbild einer wesentlichen Erleichterung des Anfrageverfahrens unterstützt der BDEW ausdrücklich.

Die vorliegende Anwendungshilfe des BDEW richtet sich an Netzbetreiber und Projektierer und soll praxisnahe Empfehlungen für eine faire, transparente und diskriminierungsfreie Verteilung von Netzanschlusskapazitäten (Vergabe¹) oberhalb der Niederspannung geben. Sie dient als Orientierungshilfe in Situationen, in denen Netzkapazitäten knapp sind.

Zum Hintergrund: Das Bestreben der Bundesnetzagentur, mit einem Repartierungsverfahren eine einheitliche Lösung zur Vergabe knapper Netzanschlusskapazitäten vorzuschlagen, wurde im Rahmen der [Konsultation BK6-24-245](#) von November 2024 [nicht weiterverfolgt](#). Der BDEW greift mit dieser Anwendungshilfe die laufende Diskussion um die Zuteilung knapper Netzressourcen auf und zeigt praktikable Wege zur Umsetzung diskriminierungsfreier Vergabeverfahren auf, die sowohl den rechtlichen Rahmen als auch die Praxisbedürfnisse berücksichtigen. Die Anwendungshilfe kann in diesem Zusammenhang keine pauschalen Empfehlungen vornehmen, in welcher Anschlusssituation bzw. welchem Anwendungsfall welches Vergabeverfahren vorzugswürdig ist.

Im deutschen Stromnetz ist ein deutliche Anstieg von Anschlussanfragen im Bereich der Mittel-, Hoch- und Höchstspannung seit Beginn dieses Jahrzehnts zu verzeichnen. Während in der Vergangenheit ausreichende Netzanschlusskapazitäten zur Verfügung standen, stoßen viele Netzregionen mittlerweile an ihre Grenzen. Neue Anschlüsse sind häufig nur noch möglich, wenn bestehende Kapazitäten eingeschränkt oder umfangreiche Netzausbaumaßnahmen eingeleitet werden. Netzbetreiber stehen daher vor der Herausforderung, verfügbare Kapazitäten fair und effizient zu verteilen, ohne Diskriminierung oder Marktverzerrungen zu verursachen.

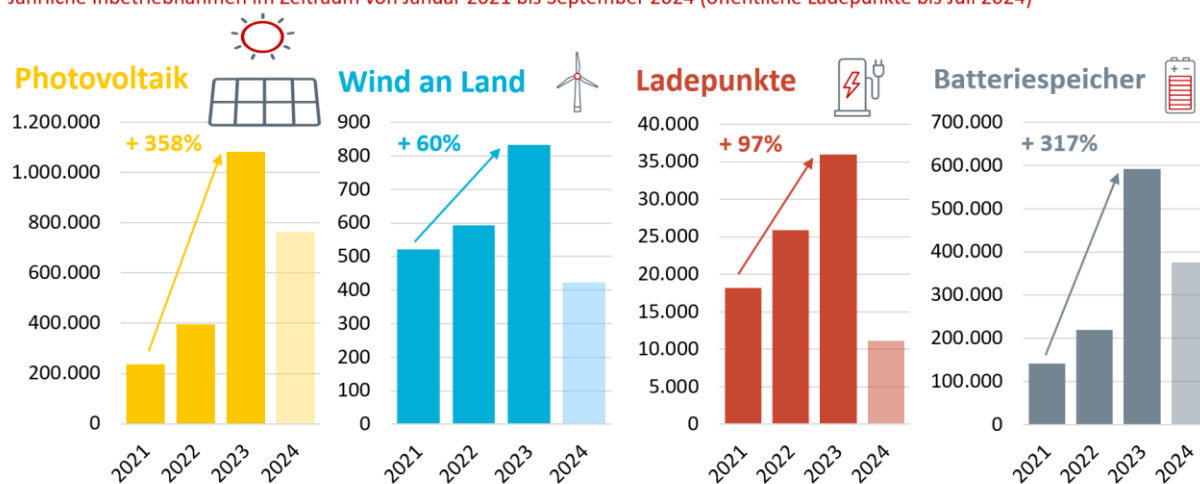
Erschwerend kommt hinzu, dass eine Koordination zwischen verschiedenen Anschlussbegehren oftmals fehlt. Dabei könnten ortsnahe Kombinationen von z. B. Erneuerbare-Energien-Anlagen, Batteriespeichern, Kraftwerken und Rechenzentren netzentlastend wirken. Hinzu kommen Mehrfachanfragen für einzelne Projekte sowie zahlreiche Vorhaben mit geringer Realisierungswahrscheinlichkeit, die Netzbetreiber zusätzlich belasten.

¹ Die Verteilung von Anschlusskapazität bezeichnet dieses Papier als Vergaben, ohne dass damit eine Vergabe im vergaberechtlichen Sinne gemeint ist.

Angesichts langwieriger Genehmigungsverfahren und technischer Begrenzungen stößt der Netzausbau an seine Grenzen. Umso wichtiger ist es, mit klaren und diskriminierungsfreien Verfahren einen verlässlichen Rahmen für den Zugang zu knappen Netzkapazitäten zu schaffen. Die Anwendungshilfe zeigt Mechanismen auf, wie die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten gestaltet werden kann – mit dem Ziel, Planungs- und Investitionssicherheit zu erhöhen, Netzressourcen effizient zu nutzen und marktliche Verzerrungen zu vermeiden.

Immer mehr Anlagen wollen sicher ans Netz

Jährliche Inbetriebnahmen im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2024 (öffentliche Ladepunkte bis Juli 2024)



Quellen: MaStR, Meldeportal Ladesäulenregister

Abb. 1: Hochlaufzahlen beim Netzanschluss nach Anlagentypen (ohne Rechenzentren, Elektrolyseure, Großwärmepumpen und Mobilfunkmasten).

2 Regulatorische und gesetzliche Aspekte im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Das EnWG unterscheidet aus rechtlicher Sicht den Anschluss an das Energienetz und die Nutzung des Anschlusses. Nur beides gemeinsam führt im Ergebnis dazu, dass der Anschlussnutzer Energie über seinen Anschluss beziehen kann. Zugleich ist der Netzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, sein Netz bedarfsgerecht zu verstärken und auszubauen. In der Kombination führen diese Regelungen dazu, dass Anschluss und Anschlussnutzung aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht grundsätzlich und für immer verweigert werden, sondern für einen bestimmten Zeitraum nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sind.

Das EnWG unterscheidet hinsichtlich des Netzanschlusses zunächst nicht zwischen verschiedenen Gruppen von Anschlussnehmern. Anlagen zum Letztverbrauch, zur Speicherung

elektrischer Energie sowie nachgelagerte Netzbetreiber mit eigener Versorgungsaufgabe sind grundsätzlich gleichberechtigt zu behandeln. Eine gesetzlich ausdrücklich geregelte Privilegierung im Verhältnis zu anderen in § 17 Absatz 1 genannten Anschlussnehmern besteht nur für EEG- und KWK-G-Erzeugungsanlagen nach § 8 Abs. 1 EEG 2023 (unverzüglich vorrangiger Netzanschluss). Im Verhältnis zu Energiespeichieranlagen ist diese Privilegierung für EEG- und KWK-Anlagen gemäß § 17 Absatz 2a allerdings nicht anzuwenden (siehe auch [BDEW-Stellungnahme zum Änderungsantrag des „Solarpakets I“](#), S. 9).

§ 17 EnWG sieht aber auch keine absolute Gleichbehandlungspflicht vor. Im Rahmen des Gebots diskriminierungsfreien Handels ist es dem Netzbetreiber möglich, zwischen verschiedenen Gruppen von Anschlusspetenten zu differenzieren, wenn und soweit es hierfür einen sachlich gerechtfertigten Grund gibt. Ein sachlicher Grund kann sich z.B. aus § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG ergeben, der die Netzbetreiber dazu verpflichtet, den Betrieb, die Optimierung und den Ausbau des Netzes an den Erfordernissen im Verkehrs-, Wärme-, Industrie- und Strombereich auszurichten, um Treibhausgasneutralität zu ermöglichen. Aus der Erfüllung dieser Verpflichtung kann sich beispielsweise ein sachlicher Grund für eine Differenzierung zwischen Anschlussvorhaben ergeben, soweit bzw. in dem Umfang, in dem derartige Vorhaben beispielsweise in der Netzplanung berücksichtigt sind.

§ 17 Absatz 2 EnWG erlaubt den Netzbetreibern außerdem grundsätzlich, den Netzanschluss zu verweigern. Netzbetreiber müssen dazu nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen.

Die Ablehnung erfolgt nicht absolut, sondern hinsichtlich einer bestimmten Anschlusskapazität an einem bestimmten Anschlussort und zu einem bestimmten Zeitpunkt für seine Realisierung. Grundsätzlich ist es das Geschäft des Netzbetreibers den Netzanschluss zu ermöglichen und er ist nach §§ 11 und 14d EnWG sowie im Netzentwicklungsplan für die Übertragungsnetzbetreiber auch zu einer vorausschauenden Netzplanung verpflichtet, die grundsätzlich auch eine differenzierte Betrachtung und Priorisierung verschiedener Anschlussanfragen ermöglicht. Ist ein Anschluss aller angefragten Netzanschlüsse zu dem jeweils gewählten Zeitpunkt wegen der Kombination einer so nicht absehbaren erhöhten Nachfrage und langen Ausbaueiten nicht möglich, müssen die bestehenden Ressourcen aber diskriminierungsfrei verteilt werden, bis weitere Maßnahmen wie der Netzausbau Anschlüsse ermöglichen.

Das Gesetz steckt damit sowohl in § 17 als auch in § 11 EnWG einen Rahmen, in dem die Netzbetreiber ihre jeweilige Situation abbilden und entsprechende Verfahren zur Zuordnung von knappen Kapazitäten finden können. Insbesondere lässt dieser Rahmen die begründete

Differenzierung zwischen verschiedenen Nutzergruppen zu. Schon heute werden in der Praxis verschiedene Verfahren angewendet, die ausweislich der Ausführungen der BNetzA zwar alle jeweils Vor- und Nachteile aufweisen, aber grundsätzlich zulässig sind. Allen Verfahren ist gemeinsam, dass sie

- bei Bedarf Anwendung finden, also wenn die Netzkapazität begrenzt ist,
- transparent ausgestaltet sein und eindeutige und objektiv nachvollziehbare Ergebnisse produzieren müssen.

Außerdem

- müssen das zur Anwendung kommende Verfahren und die damit verbundenen Verfahrensregeln auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht sein und
- die Differenzierung zwischen bestimmten Anschlussnehmer- und Anschlussnutzergruppen sachlich begründbar sein.

Ein Beispiel für eine zulässige Differenzierung bestimmter Anschlussnutzergruppen ist insbesondere der Umgang mit mittel- und langfristig geplanten Leistungserhöhungen von nachgelagerten Netzbetreibern. Netzbetreiber sind, anders als Anschlussnutzer, selbst zum bedarfsgerechten Betrieb und Ausbau ihrer Netze verpflichtet und können andernfalls ihren eigenen Verpflichtungen nach § 17 EnWG nicht nachkommen, wenn der Engpass nicht im eigenen Netz, sondern im vorgelagerten Netz begründet ist. Die gleiche Anforderung gilt aber auch für den vorgelagerten Netzbetreiber, der gleichzeitig Anschlussnetzbetreiber ist und das Versorgungsnetz auf den mittel- und langfristig geplanten Leistungsbedarf der Anschlussnehmer/Letztverbraucher in seinem Netzgebiet auslegen muss.

Auch Batteriespeicher, die Energie aus dem Netz beziehen und nicht als EEG-Anlage einzustufen sind, fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich von § 17 EnWG. Die flexible Nutzungsmöglichkeit (Bezug aus dem Netz und Einspeisung in das Netz) kann ebenfalls ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine gesonderte Behandlung dieser Gruppe an Anschlussnutzern darstellen. Dabei ist zu beachten, dass der in § 8 Absatz 1 Satz 1 EEG und § 3 Absatz 1 Satz 1 KWKG festgeschriebene Netzanschlussvorrang nach § 17 Absatz 2a EnWG nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden ist.

Darüber hinaus ist auch nach Auffassung der BNetzA zu vermeiden, dass das Verfahren dazu führt, dass mittel- oder sogar langfristig neue Petenten ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund und weil die Netzbetreiber auch den langfristig vorhersehbaren und geplanten Netzausbau befriedigen müssen, ist es auch begründbar und zulässig, das Vergabeverfahren auf die Netzkapazität zu beschränken, die über die erwartete Entwicklung hinaus zur Verfügung steht. Danach wäre es auch möglich, dass in bestimmten Konstellationen und für bestimmte Zeiträume der Anschluss großer Netzkapazitäten in Mittelspannung vollständig abgelehnt werden kann, bis der Netzausbau erfolgt ist.

Netzbetreibern ist insgesamt zu empfehlen, sich frühzeitig – also bevor mögliche Engpässe im Netz oder bei Betriebsmitteln auftreten – mit der Frage auseinanderzusetzen, welches Verfahren im Bedarfsfall zur Anwendung kommen soll.



Informationen zum Umgang mit steigenden Netzanschlussbegehren und der Reservierung von Netzkapazität im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das erheblich steigende Antragsvolumen für Netzanschlüsse von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) bei stark ausgelasteten Netzen hat die in sehr vielen Netzgebieten praktizierten Kapazitätsreservierungsverfahren auch für EEG-Anlagen in Frage gestellt. Anschlussfertige Projekte können zum Teil nicht angeschlossen werden, weil die vorhandene Netzkapazität bereits für andere EE-Projekte mit längeren Planungs- und Realisierungsverfahren reserviert ist. Ein solches Verfahren beschreibt das EEG nicht ausdrücklich. Bei Stellung eines Netzanschlussbegehrens werden EE-Anlagen entweder sofort an das Netz angeschlossen, wenn sie anschlussbereit sind und die Netzkapazität ausreichend – oder in der durch ein Reservierungsverfahren vorgesehenen Reihenfolge.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in seiner [Entscheidung vom 21. März 2023 \(Az.: XIII ZR 2/20\)](#) die grundsätzliche Zulässigkeit von Reservierungsverfahren nach dem EEG bestätigt und damit einen Grundsatzstreit beigelegt (siehe auch [BDEW-News-Beitrag vom 8. Oktober 2023](#)). Dabei steht vor allem die Planungssicherheit für Anlagenbetreiber im Vordergrund, die längere Realisierungszeiten benötigen. Der Sinn und Zweck der Norm (§ 5 EEG 2012, jetzt: § 8 EEG 2023), den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern und ihn gesamtwirtschaftlich zu optimieren, könne auch durch eine verbindliche Reservierung von Einspeisekapazitäten an bestimmten Netzverknüpfungspunkten gefördert und begünstigt werden. Dies gelte wegen der erheblichen Bedeutung von Planungssicherheit für Investitionsentscheidungen in diesem Bereich gesamtwirtschaftlich betrachtet auch dann, wenn der Netzbetreiber eine zuerst anschlussbereite Anlage aufgrund der Reservierung an einen anderen, ungünstigeren Netzverknüpfungspunkt verweisen müsse. Allerdings müssen die Reservierungsverfahren transparent sein, sowie diskriminierungs- und willkürfrei angewandt werden. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht zu behindern, sollten die Reservierungen zudem befristet sein. Sofern Netzbetreiber Kapazitätsreservierungsverfahren nutzen, sollten diese mit den genannten Anforderungen abgeglichen werden.

Im Rahmen der „großen“ EnWG-Novelle waren in § 8e EEG 2023-E „Reservierung von Netzanschlusskapazität“ Vorgaben für einheitliche Reservierungskriterien und -fristen vorgesehen, die durch die Branche zu erarbeiten waren. Mit Verkürzung des

Gesetzesentwurf auf die letztlich am 25. Februar 2025 in Kraft getretene „kleine Energierechtsnovelle“ als „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts und zur Vermeidung temporärer Erzeugungsüberschüsse“ ist diese Regelung ausgenommen worden. Es ist allerdings zu erwarten, dass sie bei der nächsten EEG-Novelle wieder aufgenommen wird. Der BDEW hatte u.a. zu den entsprechenden Arbeitsentwürfen im Mai 2024 umfangreich [Stellung genommen](#) (S. 16 f.).

Derzeit werden Mustervereinbarungen für flexible Anschlussverträge für EE-Anlagen in einem verbändeübergreifenden Prozess erarbeitet.

Hinweise zu flexiblen Netzanschlussverträgen nach § 17 Absatz 2b EnWG:

Neu in das EnWG aufgenommen worden ist die Möglichkeit, flexible Netzanschlussverträge abzuschließen - § 17 Absatz 2b EnWG. So können die Höhe der Entnahme- oder Einspeiseleistung oder der Zeitraum ihrer Nutzung begrenzt werden, um den Anschluss – der sonst jederzeit zur Nutzung zur Verfügung stehen müsste – dennoch zu ermöglichen. Bezogen auf den Anschluss von Verbrauchsanlagen wären dabei unter anderem folgende Punkte zu regeln:

- Einschränkungen der Entnahmeleistung oder Zeit
- technische Voraussetzungen für die Umsetzung (z. B. Fernwirktechnik),
- Zeitraum für den die Einschränkungen gelten und ggf. Übergangsregelungen
- Haftungsfragen
- Reaktionszeiten und Vereinbarungen zur Lastabsenkung

Überschneidungen der flexiblen Netzanschlussverträge können sich vor allem beim Anschluss von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ergeben, die – je nach Einsatz – sowohl Strom aus dem Netz entnehmen als auch einspeisen können. Aus Sicht des BDEW sind für die Verteilung der Kapazität die mögliche Einspeisekapazität und die mögliche Entnahmekapazität getrennt zu berücksichtigen, denn es können sich für beide unterschiedliche Netzrestriktionen ergeben.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des verbändeübergreifenden Prozesses zur Erarbeitung von flexiblen Netzanschlussverträgen für EE-Anlagen. Sollen außerdem auch für flexible Netzanschlussverträge für Bezugsanlagen je nach konkretem Bedarf eine entsprechende Mustervereinbarung oder rechtliche Hinweise erarbeitet werden.



3 Überblick über existierende Vergabemechanismen für Netzanschlüsse nach EnWG

Im Umgang mit Netzanschlussanfragen kommen angesichts der in Kapitel 1 beschriebenen Ausgangslage knapper Netzkapazitäten schon heute unter der Maßgabe der Diskriminierungsfreiheit verschiedene Verfahren zur Anwendung – und das Windhundverfahren dabei besonders häufig. Der BDEW sieht alle im Folgenden beschriebenen Verfahren als vereinbar mit dem EnWG und den darauf beruhenden Verordnungen an. Eine möglichst weitgreifende Digitalisierung der Vergabeverfahren mit klarer Fristen- und beizubringender Antragsunterlagenkommunikation ist für Netzbetreiber dabei unbedingt zu empfehlen.

3.1 Windhundprinzip („First come, first served“)

Das Windhundprinzip ist eine der am häufigsten verwendeten Methoden zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten. Es basiert auf dem Grundsatz, dass Kapazitäten in der Reihenfolge der Antragstellung vergeben werden. Wer zuerst einen vollständigen Antrag stellt, erhält vorrangig die verfügbare Kapazität.

Dieses Verfahren zeichnet sich durch eine schnelle Vergabe und einfache administrative Handhabung und eine hohe Transparenz aus. Es gewährleistet, dass alle Antragsteller die gleiche Chance auf einen Netzanschluss haben, solange Kapazitäten verfügbar sind. Problematisch ist jedoch, dass große Anschlussanfragen die gesamte Kapazität blockieren und andere Antragsteller verdrängen können, was zu einer Monopolisierung durch einzelne Großprojekte führen kann. Zudem können strategische Anfragen gestellt werden, um Kapazitäten frühzeitig zu sichern, auch wenn die Projekte nicht unmittelbar umgesetzt werden. Eine zeitliche Befristung der Inanspruchnahme der angefragten Leistung in einem bestimmten Zeitraum kann hilfreich sein.

Das Windhundprinzip kann auch um die Elemente des Reifegrades und/oder einer Reservierungsgebühr ergänzt werden. Dadurch werden spekulative Anfragen eingedämmt.

3.2 Planungsreifepinzip („First ready, first served“)

Dieses Modell unterscheidet sich vom Windhundprinzip dadurch, dass nicht der Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend ist, sondern der Fortschritt des Projekts. Antragsteller müssen nachweisen, dass ihr Projekt (bis zu einem Stichtag) eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit hat, um Anschlusskapazitäten zu erhalten. Nachweise können z. B. eine gesicherte Finanzierung, Grundstücksbenutzungsrechte, Genehmigungen und erzielte Baufortschritte sein.

Dieses Verfahren bevorzugt jene Projekte, die bereits eine fortgeschrittene Reife aufweisen und deren Realisierung unmittelbar bevorsteht. Das Modell reduziert spekulative Anfragen erheblich und stellt sicher, dass nur umsetzungsreife Projekte Anschlusskapazitäten erhalten. Jedoch erzeugt es Druck auf Projektierer, da frühzeitig notwendige Genehmigungen eingeholt werden müssen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Daher gilt es, die Kriterien mit Augenmaß festzulegen, um die Petenten vor erfüllbare Voraussetzungen zu stellen.

Das Prinzip birgt das Risiko, dass der Fortschritt nicht immer stetig und bei allen Projekten gleich schnell erfolgt. Ein schneller realisierbares Projekt könnte ein komplexeres planungs- oder bauintensiveres Projekt auch nach dessen Start und planungsgemäßem Fortschritt noch „überholen“ und verdrängen. Dies kann kleinere Akteure oder Projekte mit komplexeren Genehmigungsprozessen ungerechtfertigt benachteiligen. Zudem bleibt das Problem bestehen, dass ein einzelnes großes Projekt den gesamten verfügbaren Netzanschluss beanspruchen kann.

3.3 Stufenmodell

Beim Stufenmodell wird die beantragte Netzkapazität zunächst nur teilweise zugesichert (z.B. 50 Prozent) und nach definierten Meilensteinen schrittweise erhöht. Dies erlaubt eine bessere Verteilung der verfügbaren Kapazitäten und verschafft Netzbetreibern die notwendige Zeit für den Netzausbau und die vollständige Ausschöpfung der Ressourcen. Ein Vorteil dieses Modells ist, dass mehr Antragsteller berücksichtigt werden können und dass eine langfristige Planung möglich ist. Allerdings kann es zu Herausforderungen kommen, wenn Antragsteller von Anfang an auf eine große Kapazität angewiesen sind und nicht mit Teilleistungen arbeiten können. Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, dass Teilzuschläge im Stufenmodell Erwartungen an einen künftigen Netzausbau wecken, der aus rechtlichen, genehmigungs- und ressourcenbedingten Gründen nicht immer wie geplant realisierbar ist. Eine Hürde des Verfahrens ist, dass es „nicht teilbare“ Ressourcen wie bspw. Schaltfelder gibt. In diesem Fall ist die Anwendung des Stufenmodells schwierig umsetzbar.

In Fällen, in denen eine bestimmte Anschlussleistung bereits zur Inbetriebnahme garantiert werden muss – etwa aufgrund von Förderbedingungen oder Ausschreibungsvorgaben – ist ein gestufter Netzanschluss nicht praktikabel. Zudem ist bei einer gestaffelten Bereitstellung von Netzanschlusskapazität auch eine anteilige Erhebung des Baukostenzuschusses zu prüfen.

3.4 Repartierungsverfahren

Beim Repartierungsverfahren werden die verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf mehrere Antragsteller verteilt. Es gibt zwei gängige Varianten: eine gleichmäßige Verteilung pro Kopf für jeden Antragsteller, unabhängig von der angefragten Leistung (bei einer Kapazität von 100 MW erhält z.B. jeder von fünf Anschlussbegehrenden je 20 MW Anschlussleistung) oder eine nach beantragter Leistung prozentual anteilige Vergabe basierend auf der beantragten Leistung (jeder Anschlussbegehrende erhält bspw. 60 Prozent der beantragten Leistung). Dieses Verfahren schafft hohe Transparenz und Gerechtigkeit bei der Kapazitätsvergabe. Klare Fristen, nachvollziehbare Verfahrensschritte sowie Informationen über die Anzahl der Mitbewerber in aggregierter Form können Transparenz sicherstellen. Außerdem können Netzbetreiber Regelungen entwickeln, um Mehrfachbewerbungen systematisch zu erfassen und darzustellen. Gleichzeitig ist das Verfahren administrativ aufwendig und birgt das Risiko, dass Projekte nicht in ihrer optimalen Größe umgesetzt werden können. Eine Hürde auch dieses Verfahrens

ist analog zum Stufenmodell, dass Kapazitäten nicht immer teilbar sind, wenn die Ursache der Limitierung in bestimmten technischen Anlagen wie Schaltfeldern liegt. In diesem Fall ist die Anwendung des Repartierungsverfahrens schwierig umsetzbar.

Die Bundesnetzagentur hatte ursprünglich das Repartierungsverfahren favorisiert, da sie es als besonders transparent bewertet hatte. Im Ergebnis der Konsultation stellte sich jedoch heraus, dass es sich in der konkreten Ausgestaltung bzgl. Turnus des Verfahrens, Teilnahmebedingungen usw. als nicht konsensfähig bzw. nicht für alle Fälle umsetzbar erwies.

3.5 Versteigerungsmodell

Denkbar wäre auch die Nutzung eines Versteigerungsmodells. Dabei würden zu vergebende Netzanschlusskapazitäten veröffentlicht und z.B. an den Meistbietenden (z. B. in €/MW) versteigert. Die Vergabe könnte im „pay-as-bid“- oder „pay-as-cleared“-Modell erfolgen. Der Vorteil läge in einem rein marktlichen Vergabeansatz und der zu erwartenden Reduktion strategischer Anfragen. Als nachteilig wären der hohe Verwaltungsaufwand sowie mögliche Zugangshürden für kleinere oder gemeinwohlorientierte Projekte anzusehen. Möglich wäre auch eine Begrenzung eines solchen Modells auf die Hoch- und Höchstspannungsebene, auf der derartige Projekte eher nicht mit großen gewinnorientierten Projekten konkurrieren.

Die Anwendung dieses Modells würde aus Sicht des BDEW im Vorfeld noch eine weitere rechtliche Prüfung im Hinblick auf die geltenden Vorgaben des EnWG, insbesondere im Einvernehmen mit der BNetzA, erfordern.

3.6 Gegenüberstellung der Verfahren

Verfahren	Vorzüge	Herausforderungen
Windhundprinzip („First come, first served“)	- Administrativ einfach - Schnell - Transparent	- Anreiz für Schnelligkeit vor Qualität und Gründlichkeit - Monopolisierungsgefahr: Große Akteure können Netzkapazitäten frühzeitig blockieren und damit kleinere Projekte verdrängen. Gefahr von Spekulation ohne Umsetzungsabsicht

Planungsreifeprinzip („First ready, first served“)	- Verringert Spekulation - Hohe Realisierungswahrscheinlichkeit - Bietet Planungssicherheit für komplexe Projekte	- Administrativ anspruchsvoll - Behördenseitig einfacher umsetzbare Projekte können komplexe überholen - Anschlussuchende sind abhängig von der Schnelligkeit der Zuarbeit von Dritten bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen - Möglich, dass Petenten Anforderungskriterien nicht erfüllen können
Stufenmodell	- Gerechtere Verteilung - Flexibilität beim Ausbau	- Komplexe Verwaltung - Eingeschränkte Planungssicherheit
Repartierungsverfahren	- Gerechte und transparente Verteilung	- Hoher Verwaltungsaufwand - Risiko suboptimaler Projektgrößen - Tendenziell unattraktiv für Investoren
Versteigerungsmodell	- Marktlicher Ansatz - Transparente Preisbildung - Reduktion strategischer Scheinbewerbungen	- Hoher administrativer Aufwand - Mögliche Benachteiligung kleinerer oder gemeinwohlorientierter Projekte - Rechtliche Klärung erforderlich

4 Hinweise für eine faire und transparente Zuteilung

Das folgende Kapitel bietet eine strukturierte Übersicht über zentrale Empfehlungen, die Netzbetreiber bei der Entwicklung und Umsetzung der oben genannten Verfahren unterstützen sollen. Die hier dargestellten Empfehlungen zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten richten sich ausschließlich an den Umgang mit Anschlussanfragen externer Kunden, insbesondere Großverbraucher.

Für Batteriespeicher und deren Anschluss an das Netz kommt es hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens auf deren Nutzung an. Batteriespeicher, die ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien einspeichern, gelten als EEG-Anlagen und unterliegen dem Anschlussregimen des EEG. Anderes gilt für Batteriespeicher, die Energie aus dem Netz beziehen und nicht als EEG-Anlage einzustufen sind. Sie fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich von § 17 EnWG.

4.1 Transparenz und Rahmenbedingungen

4.1.1 Veröffentlichung freier Netzkapazitäten in einer gemeinsamen Karte

Eine faire und vorausschauende Vergabe von Netzanschlusskapazitäten setzt voraus, dass Projektierer über die verfügbaren Ressourcen in den Netzgebieten informiert sind. Deshalb ist die frühzeitige, online gut auffindbare und klar zuordenbare Veröffentlichung der verfügbaren regionalen Netzanschlusskapazität in Form einer Netzkarte, welche die jeweiligen Netzan-schlusskapazitäten regional ausweist, klar erstrebenswert – sofern dies in der jeweiligen Spannungsebene möglich, bzw. aussagekräftig ist.

Auch für höhere Spannungsebenen empfiehlt sich die Kommunikation über regelmäßig aktualisierte Karten oder Standortdatenblätter, insbesondere zu freien Schaltfeldern und Verknüpfungspunkten.

Eine stärkere Standardisierung der Verfahren zur Veröffentlichung freier Netzkapazitäten unter den Netzbetreibern trägt dazu bei, eine einheitliche und nachvollziehbare Darstellung für Anschlusspetenten zu fördern. Aber: Veröffentlichungen freier Netzkapazitäten – insbesondere auf höheren Spannungsebenen – können stets nur eine indikative Einschätzung bieten. Ein konkreter Netzanschluss bedarf in jedem Fall einer individuellen technischen Prüfung durch den zuständigen Netzbetreiber.

Zum rechtlichen Hintergrund: Gemäß der im Mai 2024 beschlossenen Novelle der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Art. 31, Abs. 2 und 3 neu) sind Verteilnetzbetreiber dazu verpflichtet, Informationen über die in ihrem Netzgebiet für neue Anschlüsse verfügbare Kapazität zu veröffentlichen. Eine nationale Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgabe steht noch aus.

4.1.2 Festlegung eines transparenten Turnus

Ein regelmäßiger Vergabeturnus schafft Planungssicherheit. Ein halbjährlicher Zyklus wurde im Konsultationspapier der BNetzA als Regelfall vorgeschlagen. Der BDEW weist allerdings darauf hin, dass je nach Netzsituation, Spannungsebene und Anschlussgröße auch kürzere oder längere Turnusse sinnvoll sein können. Die Netzbetreiber sollten daher selbst festlegen können, in welchen Intervallen sie Netzanschlusskapazitäten vergeben. Wichtig ist dabei, dass der Turnus:

- im Vorfeld öffentlich bekannt gemacht wird,
- ausreichend Zeit für alle Prozessschritte lässt,
- und mit den internen Planungs- und Prognosezyklen abgestimmt ist (z. B. jährliche Lastprognosen, Netzausbauplanungen nach § 14d EnWG).

Zudem sollte geregelt werden, wie mit neu frei gewordenen Kapazitäten verfahren wird, etwa durch Wiedereinstellung in das Folgeverfahren oder sofortige Neuvergabe.

4.1.3 Einhaltung der Fristen im Netzanschlussverfahren gemäß TAR

Sollte das Verfahren auch für Anschlusspetenten angewandt werden, für die die Fristen für das Netzanschlussverfahren im Rahmen der TAR gelten (u. a. Mitteilung des Prüfergebnisses innerhalb von acht Wochen), sollte sichergestellt werden, dass diese Fristen auch für das Verfahren zur Zuteilung von Kapazitäten bei Netzengpässen angewandt werden.

4.1.4 Frühzeitige und transparente Kommunikation des Verfahrens

Unabhängig vom gewählten Mechanismus sollten Netzbetreiber frühzeitig, transparent und verständlich über das gewählte Vergabeverfahren, Bewertungsmaßstäbe und Fristen informieren. Das schafft Vertrauen, reduziert Rückfragen und ermöglicht faire Wettbewerbsbedingungen für alle Anschlusspetenten.

4.1.5 Umgang mit nicht genutzten Anschlussverträgen

Im Sinne einer fairen Vergabe sollten auch solche Netzkapazitäten berücksichtigt werden, für die in der Vergangenheit Netzanschlussverträge abgeschlossen, aber nicht abgerufen wurden. Netzbetreiber sollten in Engpassregionen regelmäßig ungenutzte Kapazitäten identifizieren und Möglichkeiten zur Anpassung der Leistung bei Nichtnutzung prüfen.

4.1.6 Definition der begrenzt zur Verfügung stehenden Netzkapazität

Vor der Auswahl eines Vergabeverfahrens ist zu klären, worin konkret die Engpasssituation besteht. Abhängig von Spannungsebene und Netzregion kann sich die Knappheit auf unterschiedliche technische Ressourcen beziehen, etwa auf übertragbare Leitungskapazitäten, Anschlusskapazitäten in Umspannwerken oder physisch verfügbare Schaltfelder. Die Eignung

eines Verfahrens hängt wesentlich davon ab, ob die Kapazität insgesamt teilbar ist. So können Repartierungsverfahren bei begrenzter, aber aufteilbarer Kapazität möglich sein. In bestimmten Fällen ist die Aufteilung, wie zum Beispiel bei Anschlussschaltfeldern aber nicht möglich.

4.2 Teilnahmevoraussetzungen und Vergabekriterien

4.2.1 Reifegradbasierte Priorisierung

Die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ausschließlich nach dem Eingangsdatum („Windhundprinzip“) ohne jeglichen Ernsthaftigkeitsnachweis ist häufig nicht mehr sachgerecht. Um spekulative oder strategische Anfragen zu vermeiden, sollten Netzanschlusskapazitäten bevorzugt an Projekte mit realistischer Umsetzungsperspektive vergeben werden. Bewertungskriterien können u. a. sein:

- Nachweis der Flächensicherung,
- Stand der Genehmigungsverfahren,
- technisches Anschlusskonzept,
- Bonität und Finanzierungsnachweis,
- geplante Inbetriebnahme und Hochlaufkurve der Last.

Netzbetreiber können über strukturierte Bewertungsrahmen (z. B. Punktesysteme) eine nachvollziehbare Auswahlentscheidung treffen, welche Anschlussbegehren vorrangig bedient werden und die vorhandene Netzkapazität auf die Projekte mit der höchsten Realisierungswahrscheinlichkeit lenken.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Standes von etwaigen Genehmigungsverfahren ist Folgendes zu beachten: Die vollständige Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist für die meisten Petenten nicht umsetzbar. Die Nachweise der Projektreife stehen oft in Wechselwirkung mit der Realisierung des Netzanschlusses, denn ohne den Netzanschluss können Betreiber in vielen Fällen nur eine eingeschränkte Projektreife im Genehmigungsverfahren nachweisen. Dies gilt nicht nur, aber vor allem auch für den Bau von Ladeinfrastrukturprojekten. Zusätzlich müssen dafür zum Teil gemäß Landesbauordnungen Anträge auf Baugenehmigung gestellt werden. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass trotz grundsätzlicher Priorisierung von bestimmten Vorhaben im oben dargestellten Sinn auch abgestufte Verfahren, Vorverträge oder Verfallklausel zur Anwendung kommen können, um den Reifegrad eines Projektes und seine Ernsthaftigkeit an dem gewählten Ort besser beurteilen zu können (siehe 4.2.2).

4.2.2 Umgang mit Absagen

Wird ein verbindliches Angebot abgelehnt, sollte dies nicht pauschal zum Ausschluss vom nächsten Verfahren führen. Vielmehr sollte geprüft werden, ob das Projekt aus legitimen Gründen (z. B. fehlende Genehmigung, veränderte Rahmenbedingungen) zurückgezogen

wurde. Eine verhältnismäßige Behandlung ist essenziell. Spekulative Anfrage aber sind einzudämmen.

4.2.3 Frühzeitige Verbindlichkeit durch Preissignale

Zur Absicherung von Netzressourcen und zur Förderung realistischer Projektbegehren bieten sich verschiedene Instrumente an:

- Vorschusszahlungen oder Vorverträge, die eine verbindlichere Planung erlauben,
- Verfallklauseln, wenn bestimmte Projektmeilensteine nicht fristgerecht erreicht werden,
- abgestufte Netzanschlusszusagen, die sich an konkreten Fortschritten im Projekt orientieren.

Der Einsatz solcher Instrumente muss mit Augenmaß erfolgen, um einerseits die notwendigen Verbindlichkeiten zu schaffen, andererseits aber keine ungewollten Marktzugangshürden zu errichten, insbesondere für kleinere oder innovative Projekte. Festlegungen von Vorauszahlungen sollten mit realisierbaren Fristen für eine verbindliche Zusage versehen sein.

4.3 Auswahl und Gestaltung des Vergabeverfahrens

Die Auswahl des jeweils passenden Vergabeverfahrens sollte sich an lokalen Netzgegebenheiten, der konkreten Spannungsebene und dem Nutzertyp orientieren. Ein einheitliches Verfahren wird der Vielfalt möglicher Konstellationen nicht gerecht. Der Aufwand für Projektierer ist dabei unbedingt praxistauglich und bewältigbar zu halten.

In Regionen ohne Kapazitätsengpässe kann das bekannte „Windhundprinzip“ mit Fristen gemäß den Technischen Anschlussregeln (TAR) weiterhin praktikabel sein. In Engpasssituationen sind differenziertere Verfahren sinnvoll, etwa transparent definierte Reifegradbewertungen („First ready, first served“), Priorisierungssysteme oder abgestufte Kapazitätsfreigaben. Auch Repartierungsverfahren können in bestimmten Fällen Anwendung finden, z. B. in Verteilnetzen mit klar definierter Obergrenze.

Eine Differenzierung nach Spannungsebenen und Anschlussgrößen ist sinnvoll. So sind etwa für die Höchstspannungsebene physische Restriktionen wie Schaltfelder entscheidend, was ein standardisiertes Verteilverfahren erschwert.

Zentral bleibt: Das gewählte Verfahren muss diskriminierungsfrei, nachvollziehbar und transparent sein. Die Einführung oder Änderung von bisher angewendeten Verfahren sollte frühzeitig kommuniziert werden.

4.4 Netz- und systemverträgliche Anschlussanfragen

4.4.1 Koordinierte Anschlussanfragen von Anschlusspetenten

Die Nutzung der Netzanschlusskapazität von Projekten lässt sich durch gezielte Maßnahmen der Anschlusspetenten optimieren. Ein Beispiel dafür stellen koordinierte Anschlussanfragen dar. Großverbraucherprojekte weisen häufig hohe Einzelanschlussleistungen auf. Durch die Koordination mit anderen Anlagen oder Infrastrukturen (z. B. Speicher, EE-Erzeugung, Wärmenetze) können sie in vielen Fällen netz- und systemverträglicher gestaltet werden. Beispiele:

- Rechenzentrum oder (große) Ladeparks für PKW und LKW mit Großbatteriespeicher und EE-Park,
- Großbatteriespeicher mit EE-Park
- standortbezogene Abstimmung mehrerer Projektträger.

Bei der Bewertung derartiger Fälle sind verschiedene Punkte zu beachten, die im Folgenden beschrieben werden:

- Einzelfallbezogene Prüfung
- Prüfung für jede „Flussrichtung“ auch bei Kombination von Einspeisung und Bezug am Netzanschluss
- Berücksichtigung der Kombination mit anderen Netzanschlusspetenten

Einzelfallbezogene Prüfung

In Regionen mit geeigneten Netzbedingungen kann die netz- und systemdienliche Bündelung von Anschlussbegehren zur effizienteren Nutzung der Infrastruktur beitragen. Eine **pauschale Bevorzugung** solcher Kombinationen ist jedoch aus Sicht des BDEW nicht möglich. Die Netzverträglichkeit eines oder mehrerer Netzanschlüsse erfolgt immer im konkreten Netz- und Anlagenkontext im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung aller betreffenden Anschlüsse und Anlagen.

Im Einzelfall kann eine solche Bündelung den notwendigen Anschlussbedarf (in der Folge ggf. geringere Anschlusskosten bzw. Baukostenzuschüsse) aller Beteiligten reduzieren. Durch eine flexible Betriebsweise kann eine solche Bündelung auch eine weniger netzbelastende Wirkung gegenüber Einzelanschlüssen aufweisen. Netzbetreiber können daher Kriterien für eine kontextspezifische Bewertung koordinierter Anfragen entwickeln, die bei der Frage berücksichtigt wird, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Netzanschluss möglich ist. Hier könnte die Vereinbarung einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung weiterhelfen.

Prüfung für jede „Flussrichtung“ auch bei Kombination von Einspeisung und Bezug am Netzanschluss

Entscheidend für das Ergebnis ist die tatsächlich jeweils für **den Netzanschluss** beantragte Kapazität sowohl für die **Einspeisung** also auch für den **Entnahme**.

Die Koordination von verschiedenen Projekten an einem Netzanschluss kann zu einer Reduktion der Anschlussnutzung entweder für die beantragte Einspeisekapazität oder die beantragte Bezugsleistung (bzw. ihre Kombination) führen. Denkbar ist, dass ein Netzanschluss dann ggf. sogar außerhalb eines möglichen Vergabeverfahrens oder schrittweise möglich ist. Für die Anschlusspetenten ist dabei zu berücksichtigen, dass sich Verzögerungen im Fortschritt oder das frühere Ende eines jeweils anderen Projektbeteiligten nachteilig auf das eigene Geschäftskonzept auswirken können. Dies könnte z.B. der Fall sein bei einer Speicheranlage, deren Netzbezug und Einsatzweise unter Berücksichtigung einer ebenfalls angeschlossenen Einspeiseanlage am gleichen Netzanschluss projektiert wurden und die Einspeiseanlage entweder nicht oder später realisiert wird oder umgekehrt. Entsprechende Änderungen sind im Innenverhältnis der Projektbeteiligten zu klären.

Ändert sich die jeweils beantragte Netzanschlusskapazität für die Entnahme oder die Einspeisung, ist der Netzanschlussantrag zu ändern. Ist eine Erhöhung in die eine oder andere „Flussrichtung“ erforderlich, bedarf es einer Erweiterung des Antrags. Insoweit ist der Antrag auf Netzanschluss mit dem oder den konkret beantragten Projekt/-en verbunden. Dabei kann aus Sicht des BDEW nicht jede Änderung eines Projektes zu einer Neubewertung einer Zusage für den Netzanschluss führen, solange die Änderung die Spezifikationen der vormals vereinbarten Netznutzung bzw. des Netzanschlusses unberührt lassen. Dies gilt hinsichtlich der beantragten Bezugsleistung insbesondere, wenn vor der endgültigen Errichtung des Anschlusses der Vertragspartner und die Höhe der beantragten Bezugsleistung unverändert bleiben oder reduziert werden können.

Bezogen auf die beantragte Entnahmeleistung, deren Zuteilung Gegenstand des vorliegenden Papiers ist, wäre die Erhöhung der Bezugsleistung allerdings Gegenstand einer erneuten Anschlussanfrage und nicht priorisiert zu betrachten, soweit nicht ein anderweitiger Vorrangtatbestand besteht. Die Änderung der Einspeisekapazität wäre getrennt zu betrachten.

Bei der Bündelung von mehreren Projekten über einen Netzanschluss sollten die Projektbeteiligten berücksichtigen, dass eine Bündelung je nach Ausgestaltung dazu führen kann, dass es sich bei den Leitungen zur Verteilung hinter dem Netzanschluss möglicherweise um ein Energieversorgungsnetz handelt, das den jeweils einschlägigen regulatorischen Vorgaben des EnWG unterliegt.

Berücksichtigung der Kombination mit anderen Netzanschlusspetenten

Die Koordination zwischen Projektträgern kann außerhalb der Sphäre des Netzbetreibers initiiert werden, etwa durch Gemeinden, regionale Wirtschaftsförderungen oder Landesministerien.² Sie kann zur netzschonenden Ansiedlung verschiedener Projektträger führen, die für alle Beteiligten vorteilhaft ist. Unter welchen Voraussetzungen eine solche Kombination einzelner Netzanschlusspetenten tatsächlich dazu führt, dass das betroffene Netz tatsächlich verlässlicher weniger belastet wird, ist allerdings im Einzelfall zu prüfen und hängt entscheidend auch vom Anschlussnutzungsverhalten der unterschiedlichen Anschlussnutzer ab.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Netzanschluss jedes einzelnen Netzanschlusspetenten unbedingt und ohne Rücksicht auf das Anschlussnutzungsverhalten der jeweils anderen Netzanschlusspetenten erfolgt.

Insgesamt ist dabei auch zu berücksichtigen, dass auch die koordinierten Anschlussanfragen von verschiedenen Anschlusspetenten oder eines Anschlusspetenten mit mehreren Anlagen nicht dazu führen darf, dass gesetzlich geregelte Vorgangstatbestände z.B. von EE-Anlagen umgangen werden. Hier können auch flexible Netzanschlussvereinbarungen weiterhelfen, die die genauen Bedingungen für die Anschlussnutzung hinsichtlich der Entnahme und des Bezuges regeln können.

4.4.2 Vorranggebiete für bestimmte Nutzungstypen

Die Ausweisung von Vorrangflächen kann sowohl für Netzbetreiber als auch für Projektentwickler eine koordinierende Wirkung entfalten und die Planungssicherheit erhöhen. Ein solcher Prozess könnte von der jeweils zuständigen Wirtschaftsförderung eines Bundeslandes gemeinsam mit den relevanten Netzbetreibern moderiert werden.

4.5 Nutzung fester, unterbrechbarer und flexibler Netzanschlusskapazitäten

Die Netzbetreiber können darüber hinaus neben der festen Netzanschlusskapazität auch eine flexible Netzanschlusskapazität anbieten.

Feste Netzanschlusskapazitäten: Können entweder sofort oder nach bereits beauftragtem Netzausbau zur Verfügung gestellt werden. Die pauschale zeitliche Begrenzung der Vergabe fester Netzanschlusskapazitäten auf maximal fünf Jahre im Voraus (wie im Konsultationspapier vorgeschlagen) sieht der BDEW kritisch, da insbesondere in höheren Spannungsebenen längere Ausbaueiträume realistisch sind.

² Auf der Einspeiseseite hat das baden-württembergische Umwelt- und Energieministerium im Juni 2025 eine Plattform für die Koordination zwischen Netzbetreibern und PV-/Wind-Projektierern ins Leben gerufen ([Link](#)).

Flexible Netzanschlusskapazitäten: Wie dargestellt können flexible Netzanschlussverträge zur Überbrückung einer Engpasszeit beitragen und den Netzanschluss früher möglich machen, ggf. auch durch die weniger netzbelastende Kombination verschiedener Anschlussprojekte unter bestimmten Voraussetzungen. Die Bedingungen sollten klar geregelt werden (siehe Hinweise oben) und können zum Einsatz kommen, wenn der jeweilige Anschlusspunkt netzplanerisch-betrieblich dafür geeignet und die Einschränkungen für den Anschlussnehmer hinnehmbar sind. Solche Kapazitäten sind insbesondere für Anlagen mit hoher Flexibilität (z. B. Batteriespeicher, Power-to-Heat, Ladeinfrastruktur) geeignet.